

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 27.

Sonnabends, den 6. Juli.

1844.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Copuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung und auf Anordnung der Königl. Hohen Kreisdirection zu Weida in
Betreff der Fabriksschule zu Frankenberg von der Schulinspektion daselbst Folgendes

Regulation

bestimmt und festgesetzt worden:

§ 1.
Die Fabriksschule zu Frankenberg besteht aus drei Classen, welche ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Fabrikinder lediglich nach dem Grade ihrer Fähigkeit gebildet werden.

§ 2.
Eine jede dieser 3 Classen hat täglich, mit Einschluß des Sonnabends, 2 Stunden Unterricht zu erhalten.

§ 3.
Dieser Unterricht wird in dem Wintersemester — von Michael bis Ostern — Abends von 5 bis 7 Uhr, von Ostern bis Michael dagegen von Früh 6 bis 8 Uhr erteilt.

§ 4.
In die Fabriksschule sind in der Regel nur Kinder aufzunehmen, welche die Fabriksschule wenigstens drei Jahre lang besucht und im Lesen hinreichende Fertigkeit erlangt haben.

§ 5.
Jedes Kind, sei es ein einheimisches oder auswärtiges, hat vor seiner Aufnahme in die Fabrik, beziehentlich Fabriksschule, durch ein vom Schuldirectorium zu Frankenberg ausgestelltes Zeugnis, daß ihm die Aufnahme gestattet sei, sowohl bei dem betreffenden Fabrikherrn, als bei dem Fabriksschullehrer nachzuweisen.

§ 6.
Die Fabrikinder dürfen nach ihrer vorschristmäßig erfolgten Aufnahme in die Fabriksschule von den § 2. bestimmten Unterrichtsstunden in keinem Falle und unter keinem Vorwande zurückgehalten, oder an rechtzeitigem, ordnungsmäßigem Besuche derselben verhindert werden.

§ 7.
Fabrikherren, welche ohne das § 5. erwähnte Zeugnis Kinder in ihrer Fabrik arbeiten lassen, verfallen in eine Geldstrafe von Fünf Thalern — welche in Wiederholungsfällen jedes Mal zu verdoppeln ist, während in dem § 6. gedachten Falle gegen die Contravenienten nach Anleitung der